

Antrag zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Hiermit beantrage ich für das Grundstück

Straße, Haus-Nr.		
Gemarkung	Flur	Flurstück

entsprechend den beigefügten Planunterlagen – siehe Rückseite –

- den Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Anschlusskanal/Anschlusskanäle).
- die Änderung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle (Grundstücksanschluss).
- die Abbindung des Anschlusskanals/der Anschlusskanäle von der öffentlichen Abwasseranlage.
- die Änderung der bestehenden privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Es handelt sich hierbei um einen Neubau. einen Altbau. eine Erweiterung.

Grundstückseigentümer/in (Name)	Telefon
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Telefax bzw. E-Mail
Planer/in (Name)	Telefon
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Telefax bzw. E-Mail

Angaben zur Grundstücksentwässerung

Grundstücknutzung: privat gewerblich industriell

Angaben zum Umgang mit Niederschlagswasser

- Das Niederschlagswasser soll **vollständig in die öffentliche Abwasseranlage** eingeleitet werden.
- Das Niederschlagswasser soll **vollständig/teilweise auf dem Grundstück versickert** werden. *)
Ein entsprechender Nachweis (hydrogeologisches Gutachten) über die allgemeinwohlverträgliche, schadlose Versickerung des Niederschlagswassers ist diesem Antrag beigefügt. Es ist eine Genehmigung beim Umweltamt des Oberbergischen Kreises einzuholen. Der Antrag ist 4-fach über die Gemeindewerke Nümbrecht einzureichen.
- Das Niederschlagswasser soll **vollständig/teilweise in ein Gewässer eingeleitet** werden. *)
Es ist eine Genehmigung beim Umweltamt des Oberbergischen Kreises einzuholen. Der Antrag ist 4-fach über die GWN Gemeindewerke Nümbrecht einzureichen

Regenwassernutzung geplant: nein ja

Wenn ja, Art der Speicherung

- Regenwasserspeicherung mit Überlauf in Kanal
- Regenwasserspeicherung mit Überlauf in Versickerung *)

Art der Nutzung

- Gartenbewässerung
- Betrieb von sanitären Anlagen (Antrag an Wasserwerk erforderlich)

**) Eine ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur bei einem besonders begründeten Interesse stattgegeben werden.*

Vorgaben der Gemeindewerke Nümbrecht zum Anschlussantrag

1. Grundsätzliche Anforderungen an den Anschlusskanal

- In einigen Fällen ist bereits ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bis auf ca. einen Meter auf Ihr Grundstück herausgelegt worden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Anschluss durch ein von dem/der Grundstückseigentümer*in beauftragtes und für den öffentlichen Verkehrsraum zugelassenes Unternehmen hergestellt werden.
- **Angabe des ausführenden Unternehmens** (Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung)

Firmenanschrift

- Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer*in einen geeigneten Prüfschacht auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der/die Eigentümer*in nachträglich einen Prüfschacht auf dem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Prüfschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.
- Der/die Grundstückseigentümer*in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu sind Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes hat derjenige, der eine private Abwasserleitung betreibt, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen richten sich grundsätzlich nach den bundesweit allgemein anerkannten Regeln der Technik in Form der DIN 1986 Teil 30 und der DIN EN 1610.
- Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abwasseranlage führen die Gemeindewerke Nümbrecht eine Abnahme (Funktionsprüfung – keine Bauabnahme) durch. Der/die Anschlussnehmer*in oder die ausführende Firma hat daher Baubeginn und Fertigstellung bei den Gemeindewerken anzuzeigen. Über das Ergebnis der von dem/der Bauherr*in zu veranlassenden Dichtheitsprüfung (bei Neubauten i.d.R. nach DIN EN 1610) ist eine Bescheinigung zu fertigen, die dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung bei der Abnahme auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Einzureichende Unterlagen

- Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen darauf stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 und Angabe der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks (vorhandene Anlagen schwarz, die neuen Anlagen rot, abzubrechende Anlagen gelb). Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitungen etwa vorhandenen Bäume; die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100

Die »Satzung der Gemeinde Nümbrecht über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage« (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Nümbrecht vom 16.02.2017 sowie die »Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.02.2017 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 16.02.2017« in der jeweils gültigen Fassung erkenne ich an.

Die Entwässerungsanlage wird unter Beachtung der einschlägigen Normen EN 752, EN 12056 und DIN 1986-100, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt und betrieben.

Ausgefüllt und unterschrieben bitte an folgende Anschrift senden:

Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4
51588 Nümbrecht

Ort, Datum

Unterschrift (Grundstückseigentümer/in)

Unterschrift Planer/in

Entwässerungsantrag

Skizze Grundstücksentwässerung

